Anwendbarkeit des IAS 39 auf Stromkontrakte im Lichte der *Own-Use-Exemption* und vor dem Hintergrund eingebetteter Derivate bzw. geschriebener Optionen

Ulrich Kraßnig

DDr. **Ulrich Kraßnig**, LL.M., WP/StB, MOORE STEPHENS ALPEN ADRIA Wirtschaftsprüfungs GmbH, Klagenfurt. Email: office@alpen-adria-wp.at

Bei Energieunternehmen steht der Kauf und Verkauf von *Commodities* auf Ziel (insbesondere von Strom) im Mittelpunkt der Geschäftstätigkeit. Diese können sowohl zur Preisabsicherung als auch im Rahmen eines selbstständigen Geschäfts zu Spekulationszwecken eingesetzt werden. Aufgrund energiewirtschaftlicher Spezifika besteht in der internationalen Rechnungslegung so manche Regelungslücke in Bezug auf die Bilanzierung von Stromkontrakten, die es zu schließen gilt. Der vorliegende Beitrag befasst sich zum einen mit dem Problem, ob ein Stromkontrakt die Merkmale eines Derivats nach IAS 39 erfüllt und somit zum Fair Value zu bilanzieren ist oder ob die *Own-Use-Exemption* zur Anwendung gelangt und entsprechend IAS 37 zum Zug kommt. Zum anderen wird der Frage nachgegangen, ob und wann ein eingebettetes Derivat bzw. eine geschriebene Option von einem *Own-Use*-Kontrakt (=Basisvertrag, für den IAS 39 nicht zur Anwendung gelangt) zu trennen und nach IAS 39 zu bilanzieren ist.[1]

Keywords:

- IAS 39
- IAS 37
- Stromkontrakte
- *Commodities*
- Derivate
- *Own-Use-Exemption*
- Net-Settlement
- Bonus-Malus-Regelungen

1. Problemaufriss

Mit der Deregulierung und Liberalisierung der Energiemärkte geht auch eine zunehmende Volatilität der Strompreise einher, die sich im Wechselspiel von Angebot und Nachfrage bilden. Wesentliche Einflussfaktoren hierfür sind etwa der Strombedarf, die Verfügbarkeit von Kraftwerken, Brennstoffpreise, Preise für CO2-Zertifikate sowie Wind und Wetter. Das Besondere am *Commodity* Strom ist, dass man ihn im Gegensatz zu anderen *Commodities* wie z.B. Erdgas, Öl oder Getreide nicht lagern kann. Aus der **mangelnden Lagerfähigkeit** folgt, dass der Verkauf täglich in der Erzeugung anfallender Strommengen zu Spotpreisen zu starken Ergebnisschwankungen führen würde. Um das Preisrisiko des *Commodity* Strom zu reduzieren, werden daher regelmäßig Stromtermingeschäfte abgeschlossen. Im Rahmen des Abschlusses eines **Stromtermingeschäfts** wird die Lieferung (Verkauf) bzw. Abnahme (Kauf) einer bestimmten Menge Strom zu einem bestimmten Festpreis (Terminkurs) zu einem bestimmten in der Zukunft liegenden Zeitpunkt vereinbart. Solche Stromkontrakte sind dahingehend zu untersuchen, ob sie auf die tatsächliche physische Lieferung der kontrahierten Menge an Strom in der Zukunft abzielen und auf dessen anschließende Verwendung im erwerbenden Unternehmen ausgerichtet sind. In diesem Fall gelangt die ***Own-Use-Exemption*** zur Anwendung und der Vertrag ist grundsätzlich nach IAS 37 und nicht nach IAS 39 zu bilanzieren. Bei einer Bilanzierung nach IAS 37 gilt das **Imparitätsprinzip**, wonach das schwebende nichtfinanzielle Geschäft lediglich im Falle eines erwarteten Verlusts durch die Bildung einer Drohverlustrückstellung zu berücksichtigen ist. Wenn die *Own-Use-Exemption* dagegen nicht anwendbar ist, liegt ein **Finanzderivat** vor, welches im Rahmen der Fair Value-Bilanzierung nach IAS 39 auch bei einem

[1] Zu den Grundlagen der Bilanzierung von *Commodity*-Derivaten nach IAS 39 siehe ausführlich *Fuhrmann*, Bilanzierung von Commodity-Derivaten nach IAS 39, RWZ 2011, S. 110–116.

prognostizierten Gewinn anzusetzen wäre. Im Rahmen des vorliegenden Beitrags sollen sich in diesem Zusammenhang ergebende Abgrenzungs- und Zweifelsfragen herausgearbeitet, diskutiert und einer Lösung zugeführt werden

Ein *Own-Use*-Stromkontrakt kann neben dem nicht-derivativen Basisvertrag auch regelmäßig eine Volumensoptionalität (z.B. Mehrmengenoption), Rückverkaufsoption und Regelung hinsichtlich variabler Vertragsstrafen enthalten. Daher geht der Beitrag weiterhin der Frage nach, ob und unter welchen Umständen in solchen Fällen ein trennungspflichtiges in den Anwendungsbereich des IAS 39 fallendes Finanzderivat vorliegen kann, während für den Basisvertrag die *Own-Use-Exemption* in Anspruch genommen wird.

2. Finanzderivat oder *Own-Use-Exemption*?

Im Rahmen der internationalen Rechnungslegungsstandards regelt IAS 39 den Ansatz und die Bewertung von Finanzinstrumenten. Ein Finanzinstrument ist ein Vertrag, der gleichzeitig bei einem Unternehmen zu einem finanziellen Vermögenswert und bei einem anderen Unternehmen zu einer finanziellen Verbindlichkeit oder einem Eigenkapitalinstrument führt (IAS 32.11). **Finanzielle Vermögenswerte** umfassen flüssige Mittel (Bargeld), Eigenkapitalinstrumente anderer Unternehmen (Aktien, GmbH-Anteile), vertragliche Rechte, flüssige Mittel oder Eigenkapitalinstrumente zu erhalten (Bankeinlagen, Forderungen aus Lieferungen und Leistungen) oder andere finanzielle Finanzinstrumente zu vorteilhaften Bedingungen zu tauschen (z.B. derivative Finanzinstrumente mit positivem beizulegenden Zeitwert). **Finanzielle Verbindlichkeiten** umfassen die Verpflichtung, flüssige Mittel (finanzielle Verbindlichkeiten) oder einen anderen Vermögenswert (Lieferverbindlichkeiten) zu liefern oder andere Finanzinstrumente zu nachteiligen Bedingungen zu tauschen (z.B. derivative Finanzinstrumente mit negativem beizulegenden Zeitwert). Dazu zählen etwa Lieferverbindlichkeiten, Bankverbindlichkeiten oder begebene Anleihen. Ein Eigenkapitalinstrument ist wiederum ein Vertrag, der einen Residualanspruch an den Vermögenswerten eines Unternehmens nach Abzug aller dazugehörigen Schulden begründet (Aktien, GmbH-Anteile).

Kursorisch können Finanzinstrumente in zwei Gruppen eingeteilt werden: originäre und derivative Finanzinstrumente. **Derivative Finanzinstrumente** sind von einem originären Finanzinstrument oder einem anderen Basiswert *(underlying)* abgeleitete Finanzinstrumente. Im Gegensatz zu einem **originären Finanzinstrument** sind bei einem derivativen Finanzinstrument keine oder nur geringe Anfangsinvestitionen erforderlich.

Auch **Terminkontrakte** über den Kauf oder Verkauf nicht finanzieller Posten (z.B. Commdities wie Strom), die durch einen Ausgleich in bar oder mit anderen Finanzinstrumenten oder durch den Tausch von Finanzinstrumenten erfüllt werden können (Möglichkeit zum *Net Settlement*), sind grundsätzlich zum Fair Value nach IAS 39 zu erfassen. Davon ausgenommen sind nach IAS 39.5 allerdings Verträge, die zwecks Empfang oder Lieferung nicht finanzieller Posten gemäß dem erwarteten Einkaufs-, Verkaufs- oder Nutzungsbedarf des Unternehmens geschlossen wurden und in diesem Sinne weiter behalten werden (*Own-Use-Exemption*). Solche *Own-Use*-Kontrakte fallen also nicht in den Anwendungsbereich des IAS 39. Die *Own-Use-Exemption* kann aber in folgenden Fällen des *Net Settlement* nicht zur Anwendung gelangen:

- Es ist zwar die Möglichkeit zu einem Ausgleich in bar oder einem anderen Finanzinstrument bzw. zum Tausch von Finanzinstrumenten nicht explizit in den Vertragsbedingungen vorgesehen, das Unternehmen erfüllt jedoch regelmäßig ähnliche Verträge derartig („*Past Practice*" und „*Just for Profit Taking*" – IAS 39.6b).
- Das Unternehmen nimmt bei ähnlichen Verträgen den Vertragsgegenstand für gewöhnlich an und veräußert diesen kurz nach der Anlieferung wieder, um Gewinne aus kurzfristigen Preisschwankungen oder Händlermargen zu erzielen (IAS 39.6c).

Hier kann die *Own-Use-Exemption* deshalb nicht in Anspruch genommen werden, weil solche Verträge für gewöhnlich durch *Net Settlement* erfüllt werden und somit nicht als zum Zweck der eigenen Bedarfsdeckung abgeschlossen gelten können.[2] Da von vornherein nicht von einer physischen Lieferung des Vertragsgegenstands in der Zukunft und einer anschließenden Verwendung im Unternehmen ausgegangen werden kann, erfolgt vielmehr eine Behandlung als Finanzderivat nach IAS 39. Man spricht in diesen Fällen von einem **faktischen** ***Net Settlement***.

In folgenden Fällen des *Net Settlement* sind Verträge im Hinblick darauf, ob sie zwecks Empfang oder Lieferung nicht finanzieller Posten gemäß dem erwarteten Einkaufs-, Verkaufs- oder Nutzungsbedarf des Unternehmens geschlossen wurden und weiterhin zu diesem Zweck gehalten werden, zu prüfen:

- Aufgrund der Vertragsbedingungen ist jeder der Vertragspartner berechtigt, den Vertrag durch Ausgleich in bar oder einem anderen Finanzinstrument bzw. durch Tausch von Finanzinstrumenten abzuwickeln (IAS 39.6a).
- Der nicht finanzielle Posten, der Gegenstand des Vertrags ist, kann zeitlich beliebig in Bargeld konvertiert werden (IAS 39.6d).

Die Anwendbarkeit der *Own-Use-Exemption* ist für den Gesamtvertrag zu prüfen. Es ist nicht zulässig, ein *Commodity*-Termingeschäft lediglich teilweise als *Own-Use*-Kontrakt zu qualifizieren.

Hier besteht lediglich die Möglichkeit eines *Net Settlement*, die jedoch nicht zu einer zwingenden Anwendung des IAS 39 führt. Eine zwingende Anwendung des IAS 39 setzt nämlich voraus, dass von dieser Möglichkeit gewöhnlich Gebrauch gemacht wird.[3]

Die Anwendbarkeit der *Own-Use-Exemption* ist für den Gesamtvertrag zu prüfen. Es ist nicht zulässig, ein *Commodity*-Termingeschäft lediglich teilweise als *Own-Use*-Kontrakt zu qualifizieren. Kommt es daher im Zuge der Vertragslaufzeit zu einer Verringerung des Eigenbedarfs und sehen die Vertragsbedingungen die Möglichkeit einer Umsetzung der Überschussmenge in Zahlungsmittel (z.B. Weiterveräußerung/Abtretung an andere Unternehmen) vor, führt die Inanspruchnahme dieser Möglichkeit zu einer Behandlung des ganzen Vertrags als Finanzderivat nach IAS 39,[4] siehe Beispiel 1.

[2] Vgl. *Fuhrmann*, a.a.O., S. 111.
[3] Vgl. IDW ERS HFA 25, Tz. 28.
[4] Vgl. International Energy Accounting Forum, IAS 39 Paper – No. 2, Application of Own Use Exemption to energy commodity contracts within the utilities industry (November 2004); *Lüdenbach/Hoffmann*, IFRS Kommentar, 7. Aufl., S. 1472 f.

Beispiel 1:[5]

Ein Energieunternehmen und ein Stahlunternehmen schließen im Jahr 2009 einen Vertrag über eine im Jahr 2011 zu liefernde Strommenge zu einem bestimmten Festpreis ab. Es ist vertraglich vereinbart, dass das Stahlunternehmen nicht benötigte Strommengen an andere Unternehmen gegen Entgelt abtreten darf. Während das Stahlunternehmen Ende 2009 noch davon ausgeht, 100 % des kontrahierten Stroms zu benötigen, wird diese Annahme nach einem Konjunktureinbruch im Jahr 2010 auf 80 % revidiert. Ende 2010 wird daher vom Stahlunternehmen auf die Vertragsklausel hinsichtlich nicht benötigter Strommengen zurückgegriffen, in dem der Anspruch auf 20 % der kontrahierten Strommenge an ein anderes Unternehmen veräußert wird.

Solange der Stromkontrakt im Jahr 2009 gemäß und in Anbetracht des erwarteten Nutzungsbedarfs abgeschlossen wurde, kommt verpflichtend die *Own-Use-Exemption* zur Anwendung. Dies bedeutet, dass der *Own-Use*-Stromkontrakt zunächst nicht nach IAS 39 zu bilanzieren ist. Sobald das Stahlunternehmen zur Einschätzung gelangt, nicht mehr die gesamte kontrahierte Strommenge zu benötigen, verliert der gesamte Vertrag die *Own-Use*-Qualität. Ab diesem Zeitpunkt ist der gesamte Vertrag (100 %) als Finanzderivat zum Fair Value nach IAS 39 zu bilanzieren.

Beispiel 2:

Ein Stahlunternehmen, das keinen Zugang zu einem Absatzmarkt hat, geht gegenüber einem Stromproduzenten die vertragliche Verpflichtung ein, diesem 100 MWh zu einem festgelegten Preis abzunehmen. Darüber hinaus ist das Stahlunternehmen auf Basis desselben Vertrags berechtigt, weitere 50 MWh zum gleichen Preis zu beziehen (= Volumensoptionalität).

Da das Stahlunternehmen mangels Zugang zu einem Absatzmarkt keine praktische Möglichkeit zur Verwertung (*Net Settlement*) einer etwaigen Überschussmenge hat, fällt der gesamte Vertrag nicht unter IAS 39. Der Vertrag wird grundsätzlich nicht bilanziert. Allenfalls ist in Folgejahren eine Drohverlustrückstellung zu bilden.

3. Volumensoptionalität als trennungspflichtiges eingebettetes Finanzderivat?

In der Praxis kommt es regelmäßig vor, dass Finanzderivate und nicht-derivative Basisverträge (originäre Finanzinstrumente) in einem einheitlichen Instrument (**hybrides Finanzinstrument**) verknüpft werden. Unter bestimmten Umständen ist eine einheitliche Bewertung des Finanzderivats und des nicht-derivativen Basisvertrags nicht zulässig. In diesen Fällen ist es erforderlich, das eingebettete Derivat vom Basisvertrag zu trennen und wie freistehende Derivate mit dem Fair Value anzusetzen und folgezubewerten (IAS 39.10 f.). Grundsätzlich ist ein **eingebettetes Derivat** gemäß IAS 39.11 vom Basisvertrag zu trennen, wenn:

- seine wirtschaftlichen Charakteristika und Risiken nicht eng mit den wirtschaftlichen Merkmalen und Risiken des Basisvertrags verbunden sind,
- es als eigenständiges Instrument der Definition eines Derivats entspricht und
- das hybride Finanzinstrument als Gesamtinstrument nicht ohnehin zum beizulegenden Wert bewertet wird.

Ein Vertrag über den Kauf oder Verkauf eines *Commodity* kann ferner eine geschriebene Option sein (IAS 39.7), welche gemäß IAS 39.6 durch ein *Net Settlement* erfüllt werden kann. In diesem Fall nimmt der Terminverkäufer eine Stillhalteposition ein. Bei der Beurteilung, ob eine **geschriebene Option** im Sinne des IAS 39.7 vorliegt, sind u.a. folgende Faktoren zu berücksichtigen:[6]

- Bedeutung des nicht-finanziellen Postens (*Commodity*),
- Zugang zu einem (Weiterveräußerungs-)Markt,
- Möglichkeit der Arbitrage,
- Zahlung einer expliziten oder impliziten Optionsprämie.

Aus diesem Grund sind *Commodity*-Termingeschäfte, insbesondere daher auch Stromkontrakte, auf geschrieben Optionen hin zu untersuchen. Diese kommen in der Praxis häufig in Form einer Kombination von Mindestabnahmemenge und maximalem Zusatzvolumen (Volumensoption) vor. Bei der bilanziellen Würdigung spielen der Empfänger und der Vertragsgegenstand eine wesentliche Rolle. Wird die Leistung im Endabnehmerbereich erbracht und ist diese nicht oder nur kurze Zeit lagerfähig (z.B. Strom), besteht grundsätzlich keine Möglichkeit eines *Net Settlement*, weil der Endabnehmer in Ermangelung eines Zugangs zu einem Absatzmarkt **keine Verwertungsmöglichkeit** hat. Der Vertrag fällt insgesamt nicht unter IAS 39. Hat der Empfänger dagegen die Möglichkeit, das Vertragsobjekt aufgrund eines Zugangs zu einem Absatzmarkt in Bargeld zu konvertieren, liegt eine **geschriebene Option** vor. Nach einem Teil der Lehre ist in der Folge der ganze Vertrag einheitlich als Finanzinstrument nach IAS 39 zu behandeln.[7] Zutreffender ist m.E. jedoch die Ansicht, die Volumensoption vom in den Anwendungsbereich der *Own-Use-Exemption* fallenden nicht-derivativen Basisvertrag **zu trennen** (sofern möglich) und als Finanzderivat nach IAS 39 zu bilanzieren, weil die Qualifizierung einer Volumensoption als Finanzinstrument nicht auf die anderen Vertragsbestandteile ausstrahlt. Diese Interpretation ist frei von Widersprüchen und trägt auch dem „*Substance Over Form*"-Gedanken, wonach in einem Vertrag geregelte unterscheidbare Leistungen, nicht einer einheitlichen rechtlichen Würdigung unterliegen dürfen, am besten Rechnung. Gerade in IAS 39 selbst wird diesem Gedanken eine besondere Rolle zugewiesen, in dem im Rahmen eines strukturierten Finanzinstruments das eingebettete Derivat vom Basisvertrag zu trennen ist (IAS 39.10 f.). Dem wird entsprochen, wenn ein Vertrag, der beide Elemente enthält, hinsichtlich des einen Elements nach IAS 39.7 und hin-

[5] In Anlehnung an *Lüdenbach/Hoffmann*, a.a.O., S. 1472 f.

[6] Vgl. Ernst & Young, Mastering the challenge – Practical IFRS guidance for power and utilities, S. 9. Siehe auch *Fuhrmann*, a.a.O., S. 113.

[7] Vgl. etwa International Energy Accounting Forum, IAS 39 Paper – No. 3, The impact of volumetric flexibility on own use contracts (November 2004), s. 2; *Fuhrmann*, a.a.O., S. 112 f.

Beispiel 3:

Ein Energieunternehmen geht gegenüber einem Stromproduzenten die vertragliche Verpflichtung ein, diesem 100 MWh zu einem festgelegten Preis abzunehmen. Darüber hinaus ist das Energieunternehmen auf Basis desselben Vertrags berechtigt, weitere 50 MWh zum gleichen Preis zu beziehen (= Volumensoptionalität).
Das Energieunternehmen hat Zugang zu einem Absatzmarkt und kann somit nicht benötigte Abnahmemengen an Dritte weiterveräußern. Sofern für die 100 MWh ein *Own-Use*-Nachweis erbracht wird, ist der Vertrag unter Anwendung der in diesem Beitrag dargelegten vertretenen Ansicht zu splitten: Die Volumensoptionalität (= 50 MWh) ist als eingebettetes Derivat nach IAS 39 zu bilanzieren. Der nicht-derivative Basisvertrag ist aufgrund der Anwendbarkeit der *Own-Use-Exemption* als schwebendes Geschäft dagegen vorerst nicht bilanziell zu erfassen. Allenfalls ist in Folgejahren eine Drohverlustrückstellung zu bilanzieren.

sichtlich des anderen Elements nach IAS 39.6 beurteilt wird,[8] siehe die Beispiel 2 und 3.

4. Ausgewählte Einzelfragen zur Bilanzierung von Stromkontrakten in der Energiewirtschaft

4.1 Vertragliche Ausgestaltung

Die vorangehenden und auf der Meinung des Autors basierenden Ausführungen haben gezeigt, dass es Verträge geben kann, denen ein nicht von IAS 39 erfasstes schwebendes Basis(-Geschäft) zugrunde liegt, die aber ein in den Anwendungsbereich des IAS 39 fallendes Finanzderivat enthalten. Ein solches eingebettetes Derivat ist daher vom nicht-derivativen Basisvertrag zu trennen und bilanziell **separat** zu behandeln.[9]

Ein Stromkontrakt in der Energiewirtschaft kann typischerweise folgende Elemente enthalten, die bei der Bilanzierung entsprechend zu berücksichtigen sind:

- Festpreis/MWh für bezogene Liefermenge (z.B. 60 €/MWh),
- Basisabnahmeverhalten (Initialbestellung),
- Bonus-Malus-Regelungen bei Abweichungen vom Basisabnahmeverhalten (Istbezugsmenge innerhalb der Toleranzgrenzen vs. Istbezugsmenge außerhalb der Toleranzgrenzen),
- Rückverkaufsoption hinsichtlich Überschussmengen,
- Lieferzeitraum und Eindeckungszeitraum.

Bei der Festlegung des **Festpreises** wird der Energiepreis im Vorhinein abgesichert.

Die Festlegung des **Basisabnahmeverhaltens** (Initialbestellung) spiegelt die Beurteilung des Strombedarfs für die Zukunft wieder.

Im Rahmen der Festsetzung der **Bonus-Malus-Regelungen** bei Abweichungen vom (jährlichen) Basisabnahmeverhalten werden auf Basis des Bestellprofils eine obere und eine untere Toleranzgrenze für den jeweiligen Lieferzeitraum festgelegt. Werden die Toleranzgrenzen im jeweiligen Lieferzeitraum nicht über- bzw. unterschritten, wird die Istbezugsmenge regelmäßig mit dem vereinbarten Festpreis/MWh bewertet. Werden die Toleranzgrenzen im jeweiligen Lieferzeitraum über- bzw. unterschritten, gelten meist pönalisierte Preise, die sich am aktuellen Marktpreis orientieren und mit einem Ab- oder Aufschlag versehen werden. Energieunternehmen ist aufgrund des in diesem Zusammenhang bestehenden Preisrisikos grundsätzlich an einer restriktiven Handhabung der Toleranzgrenzen gelegen.

Wenn eine Unterschreitung der Toleranzgrenzen für den Kunden vor Lieferbeginn absehbar ist, hat dieser mit der Option auf Verkauf (**Rückverkaufsoption**) von Überschussmengen die Gelegenheit, vom Energieunternehmen ein Angebot für den Rückkauf dieser Überschussmengen einzuholen. Dieses Angebot kann sich je nach vertraglicher Ausgestaltung sowohl am Marktpreis als auch am vertraglichen Festpreis orientieren. Erhalten Kunden eine Rückverkaufsoption zum vertraglichen Festpreis, können allfällige Überschussmengen zu diesem Preis zurückgegeben werden. Wegen des dabei bestehenden Preisrisikos sind solche Klauseln in der energiewirtschaftlichen Praxis eher selten. Häufiger ist dagegen die Möglichkeit eines Rückverkaufs von Überschussmengen auf Basis des aktuellen Marktpreises. Diese Alternative wird aus wirtschaftlicher Sicht bevorzugt, weil das Energieunternehmen dabei kein Preisrisiko trägt. Vielmehr kann ein entsprechender Verkauf am Strommarkt zu gleichen Konditionen erfolgen. Der Kunde muss dabei das Energieunternehmen innerhalb einer bestimmten Frist vor Bedarfsänderung informieren und alle für die Energiepreiskalkulation der Überschussmengen erforderlichen Unterlagen zur Verfügung stellen. Im Falle der Annahme des Angebots durch den Kunden kommt es zu einer entsprechenden Anpassung der Toleranzgrenzen.

Der **Lieferzeitraum** legt den Beginn und das Ende der Stromlieferung fest. Vor Lieferbeginn muss der Kunde seine prognostizierte Bezugsmenge festlegen (=Fahrplan). Das tatsächliche Abnahmeverhalten wird hiervon naturgemäß noch abweichen, weshalb sich zum Zeitpunkt der Ist-Lieferung eine Mehr- oder Minderabnahme ergibt. Dies wird in der Energiewirtschaft als „Lieferflexibilität" bezeichnet. Im Rahmen der Lieferflexibilität bedarf es einer Berücksichtigung der Bonus-Malus-Regelungen.

Vom Lieferzeitraum ist der **Eindeckungszeitraum** zu unterscheiden. Bei Vertragsabschluss (Initialbestellung) beschafft sich der Kunde jene Strommenge, die er seiner Einschätzung nach in der Zukunft benötigt. Bevor es zur tatsächlichen Lieferung kommt, wird der Kunde seinen Bedarf stets an seine Abnahmeerwartung anpassen. Das bedeutet, dass sich die kontrahierte Menge zwischen der ursprünglichen Initialbestellung und der finalen vor Lieferbeginn festgelegten Bezugsmenge noch ändert. Es kommt dabei vor, dass zu viel beschaffte Mengen vom Kunden wieder an das Energieunternehmen zurückgegeben werden müssen, was im Rahmen der bereits erwähnten Rückverkaufsoption geschieht. Gemeinhin wird in diesem Zusammenhang von „Bedarfsflexibilität" gesprochen, siehe Abb. 1.

4.2 Bilanzielle Behandlung

Vor dem Hintergrund der vertraglichen Ausgestaltung von Stromkontrakten er-

[8] Vgl. *Lüdenbach/Hoffmann*, a.a.O., S. 1472 f.; Ernst & Young, a.a.O., S. 9; differenzierend *Kuhn/Albrecht*, a.a.O., IRZ 2008, S. 124.

[9] Siehe auch *Lüdenbach/Hoffmann*, a.a.O., S. 1472 f.; Ernst & Young, a.a.O., S. 9; differenzierend *Kuhn/Albrecht*, a.a.O., S. 124.

geben sich aus Sicht der Rechnungslegung folgende wesentliche Fragestellungen:

- In Bezug auf die „Lieferflexibilität" stellt sich die Frage nach der bilanziellen Behandlung der Toleranzgrenzen und der Bonus-Malus-Regelungen bei Abweichungen vom Basisabnahmeverhalten.
- In Bezug auf die „Bedarfsflexibilität" stellt sich die Frage nach der bilanziellen Behandlung von möglichen Anpassungen zwischen Initialbestellung und finaler Bestellmenge (Rückverkaufsoption).

Sehr wohl erfüllen Bonus-Malus-Regelungen den Tatbestand des IAS 39.6a.

4.2.1 Bonus-Malus-Regelungen im Rahmen der „Lieferflexibilität"

Wie unter Abschn. 4.1. beschrieben, legt ein Kunde regelmäßig lange vor Lieferbeginn seinen erwarteten Bedarf vertraglich fest. Aufgrund des Umstands, dass eine exakte Prognose hinsichtlich der Bezugsmenge nicht möglich ist, wird seine tatsächliche Abnahme davon immer abweichen, was zu Mehr- bzw. Minderlieferungen führt. Zu diesem Zweck sehen die Vertragsbedingungen häufig ein **Toleranzband** vor, innerhalb dessen der Kunde Mehr- oder Mindermengen zum vertraglichen Festpreis vergütet bekommt bzw. erhält. De facto handelt es sich dabei um nichts anderes als eine Kombination von Mindestabnahmemenge (=Basisabnahmeverhalten abzüglich der maximal zulässigen Mindermenge) und maximalem Zusatzvolumen (=maximal zulässige Mindermenge zuzüglich maximal zulässige Mehrmenge). Wenn der Kunde **keinen Zugang zu einem Absatzmarkt** hat, an dem er das *Commodity* Strom weiterveräußern kann, ist ein unwesentliches Toleranzband in Bezug auf die Anwendbarkeit der *Own-Use-Exemption* nicht schädlich. Damit ist der gesamte Vertrag als schwebendes nicht-finanzielles Geschäft nicht nach IAS 39 zu bilanzieren. Hat der Kunde dagegen eine Möglichkeit, nicht benötigte Abnahmemengen aufgrund **eines Zugangs zu einem Absatzmarkt** weiter zu veräußern, ist der Vertrag m.E. zu **splitten**: Das maximale Zusatzvolumen ist aufgrund der Stillhalterposition nach IAS 39 zu bilanzieren, während die Mindestabnahme zunächst nicht zu bilanzieren ist.[11] In Folgejahren kann jedoch abhängig von der Entwicklung des Strommarktpreises die Dotation einer Drohverlustrückstellung gemäß IAS 37 erforderlich sein.

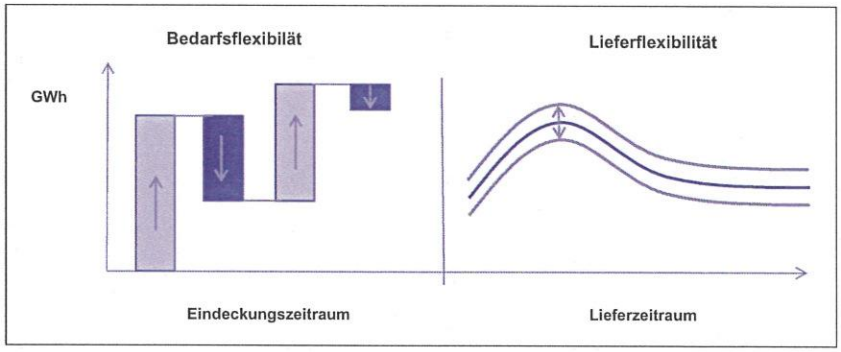

Abb. 1: Bedarfsflexibilität vs. Lieferflexibilität[10]

Außerhalb des Toleranzbands kann die so genannte **Bonus-Malus-Regelung** zur Anwendung gelangen. Kommt es zu einer wesentlichen Minderabnahme und ist der Marktpreis im Vergleich zum vertraglichen Festpreis mittlerweile niedriger, hat der Kunde dementsprechend eine variable Vertragsstrafe zu zahlen. Durch diese variable Vertragsstrafe wird jener Verlust des Energieunternehmens kompensiert, den dieses dadurch erleidet, dass es die Mindermenge am Strommarkt zu einem niedrigeren Preis verkaufen muss als dies in den Vertragsbedingungen vorgesehen war. Ist im Falle einer wesentlichen Minderabnahme der Marktpreis im Vergleich zum vertraglichen Festpreis jedoch gestiegen, kommt es zu einer Ausgleichszahlung vom Energieunternehmen an den Kunden. Umgekehrt gilt bei einer wesentlichen Mehrabnahme, dass der Kunde dann eine variable Vertragsstrafe an das Energieunternehmen zu zahlen hat, wenn der Marktpreis im Vergleich zum vertraglichen Festpreis gestiegen ist. Sinngemäß kommt es bei einer wesentlichen Mehrabnahme wiederum zu einer Ausgleichszahlung vom Energieunternehmen an den Kunden, wenn der Marktpreis im Vergleich zum vertraglichen Festpreis gefallen ist.

Das Energieunternehmen ist in Bezug auf die Bonus-Malus-Regelung zwar Stillhalter, eine geschriebene Option liegt aber dennoch nicht vor. Dies ist damit zu begründen, dass es sich dabei um eine symmetrische Vertragsklausel handelt, die beide Vertragsparteien vor einem Verlust aufgrund von Marktpreisschwankungen schützt.[12] Sehr wohl erfüllen solche Bonus-Malus-Regelungen jedoch den Tatbestand des IAS 39.6a. Dabei handelt es sich nämlich um eine implizite Möglichkeit, den Vertrag glattzustellen, die wirtschaftlich einem *Net Settlement* entspricht. Daher kommt es auf die **Erbringung eines *Own-Use*-Nachweises** an. Wenn es in der Vergangenheit für **gewöhnlich** nicht zum *Net Settlement* im Sinne des IAS 39.6b durch Zahlung variabler Vertragsstrafen gekommen ist, ist der Vertrag zunächst nicht im Anwendungsbereich des IAS 39. In der energiewirtschaftlichen Praxis stellt es sich so dar, dass nach Ablauf des jeweiligen Liefer- bzw. Bilanzierungszeitraums die Feststellung der Ist-Lieferung im Vergleich zur kontrahierten Strommenge unter Anwendung der Bonus-Malus-Regelung erfolgt. Diese Bewertung bildet die Grundlage für die vom Kunden allenfalls zu zahlende Vertragsstrafe im Falle einer Ist-Bezugsmenge, die unterhalb des Toleranzbands liegt. Wenn der Stromkontrakt physisch nicht erfüllt, sondern durch Zahlung einer variablen Vertragsstrafe glattgestellt wird, kommt es zu einer Verletzung der *Own-Use-Exemption*. Handelt es sich um einen Stromkontrakt, der das Basisabnahmeverhalten für mehrere Liefer- bzw. Bilanzierungszeiträume behandelt, dann verliert das ganze Termingeschäft spätestens mit der Feststellung der Vertragsstrafe die *Own-Use*-Qualität, weil ein Eigenbedarf nicht mehr als gegeben angenommen werden kann. Der Stromkontrakt ist daher ab diesem Zeit-

[10] Diese Abbildung wurde einer Bilanzierungsrichtlinie eines österreichischen Energieunternehmens entnommen (unveröffentlicht).
[11] Siehe dazu auch unter Abschn. 3.
[12] Vgl. Ernst & Young, a.a.O., S. 9.

punkt insgesamt als Finanzinstrument nach IAS 39 zu behandeln.

Wird regelmäßig von einer solchen impliziten Möglichkeit, den Vertrag glattzustellen, Gebrauch gemacht, kann die *Own-Use-Exemption* **schon bei Vertragsabschluss** nicht in Anspruch genommen werden, und der ganze Vertrag ist gemäß IAS 39.6b als Finanzinstrument zum Fair Value zu bilanzieren. Wenn die *Own-Use-Exemption* also in Anspruch zu nehmen ist, gelangt IAS 39 nicht zur Anwendung. Allerdings darf das Unternehmen **ähnliche Verträge** „für gewöhnlich" nicht durch Barausgleich abwickeln, weil dann bei all diesen ähnlichen Verträgen (auch wenn kein Barausgleich erfolgt) die *Own-Use-Exemption* nicht mehr greift („Infizierung ähnlicher Verträge").[13]

Was der Ausdruck „für gewöhnlich" (IAS 39.6 b) bedeutet, wird in IAS 39 explizit nicht näher konkretisiert.[14] Das Unternehmen hat daher hier mit Augenmaß eine Grenze festzulegen. Ebenso wenig wird in IAS 39 der Begriff „ähnliche Verträge" erläutert. Nach der herrschenden Meinung kommt dabei insbesondere der **Geschäftszweck bei Vertragsabschluss** als Abgrenzungskriterium in Betracht. Während bei Bedarfsdeckungsverträgen, die physisch erfüllt werden, die *Own-Use-Exemption* zur Anwendung gelangt, fallen Verträge, bei denen es zum tatsächlichen Barausgleich kommt, der ferner auch ähnliche Verträge infiziert, unter IAS 39.

Praxishinweis:

Das Abgrenzungsproblem lässt sich durch die Errichtung einer **Buchstruktur** lösen, wodurch ähnliche Verträge bei Vertragsabschluss einem Buch und unähnliche Verträge einem anderen Buch zugeordnet werden können. So gehen etwa *Own-Use*-Verträge ins *Own-Use-Book* ein, während nach IAS 39 zu bilanzierende Verträge ins *Trading-Book* eingehen. Durch diese Vorgehensweise lässt sich der Geschäftszweck ex ante objektivieren.[15]

4.2.2 Rückverkaufsoption im Rahmen der „Bedarfsflexibilität"

Gemäß IAS 39.10 ist ein eingebettetes Derivat Bestandteil eines strukturierten (zusammengesetzten) Finanzinstruments, das auch einen nicht-derivativen Basisvertrag enthält. Das eingebettete Derivat ist bei Erfüllung bestimmter Kriterien vom nicht-derivativen Basisvertrag zu trennen.[16] Ein *Own-Use*-Kontrakt mit einer zu aktuellen Marktpreisen eingeräumten Rückverkaufsoption im Rahmen der „Bedarfsflexibilität" kann hierfür als Beispiel angeführt werden. Während der nicht-derivative Basisvertrag aufgrund des *Own-Use*-Nachweises zunächst nicht in den Anwendungsbereich des IAS 39 fällt und daher nicht zu bilanzieren ist, stellt die Rückverkaufsoption ein trennungspflichtiges und nach IAS 39 zu erfassendes Finanzderivat dar. In Folgejahren kann es abhängig von der Entwicklung des Strommarktpreises im Zusammenhang mit dem nicht-derivativen Basisvertrag zu einer Dotation einer Drohverlustrückstellung gemäß IAS 37 kommen.

Enthält ein *Own-Use*-Stromkontrakt eine Rückverkaufsoption zu aktuellen Marktpreisen, liegt ein trennungspflichtiges eingebettetes Finanzderivat vor.

Sobald es in weiterer Folge bei einem *Own-Use*-Stromkontrakt mit einem eingebetteten trennungspflichtigen Derivat (Rückverkaufsoption) tatsächlich zu einem Rückverkauf vor Lieferbeginn kommt, geht die ***Own-Use*-Qualität des Basisvertrags verloren**. Die *Own-Use-Exemption* kommt daher ab diesem Zeitpunkt nicht mehr zur Anwendung und der Stromkontrakt ist insgesamt als Finanzinstrument nach IAS 39 zum Fair Value zu bilanzieren.

Wenn Kunden **regelmäßig** Strom im Rahmen der Bedarfsflexibilität an das Unternehmen zurückverkaufen, kann die *Own-Use-Exemption* **bereits bei Vertragsabschluss** nicht zur Anwendung gelangen (ISA 39.6b).

Praxishinweis:

Um potenzielle Schwierigkeiten, die mit der Trennung eines Finanzderivats verbunden sein können, zu vermeiden, kann es jedoch auch sinnvoll sein, eine „*practice of net settlement*" des Energieunternehmens zu unterstellen („*Past Practice*" und „*Just for Profit Taking*" gemäß IAS 39.6b) und alle derartigen Verträge als Finanzinstrumente nach IAS 39 zum Fair Value zu bilanzieren, auch wenn entsprechende Verträge in der Vergangenheit nicht regelmäßig in bar erledigt wurden.

5. Zusammenfassung

- Bei der Beurteilung, ob Stromkontrakte die Kriterien entsprechend der Derivatedefinition nach IAS 39 erfüllen, ist zunächst zu untersuchen, ob das Unternehmen in der Vergangenheit entsprechende Verträge regelmäßig in bar erledigt hat. Ist dies der Fall, kommt ein Rückgriff auf die *Own-Use-Exemption* nicht in Frage und der ganze Vertrag ist zum Fair Value nach IAS 39 zu bilanzieren. Kann die *Own-Use-Exemption* dagegen in Anspruch genommen werden, weil entsprechende Verträge in der Vergangenheit nicht in bar erledigt wurden, fällt der Stromkontrakt zunächst nicht in den Anwendungsbereich des IAS 39. Sollte es jedoch in weiterer Folge zu einem *Net Settlement* (z.B. durch Rückverkauf vor Lieferbeginn oder Pönalzahlungen (Vertragsstrafen) aufgrund einer wesentlichen Minderabnahme) kommen, ist die *Own-Use-Exemption* nicht mehr anwendbar und der Vertrag ist ab diesem Zeitpunkt zum Fair Value nach IAS 39 zu bilanzieren.
- Ein *Own-Use*-Stromkontrakt enthält neben dem nicht-derivativen Basisvertrag regelmäßig auch eine Mehrmengenoption, Bonus-Malus-Regelung und Rückverkaufsoption.
- Wenn der Kunde keinen Zugang zu einem Absatzmarkt hat, an dem er das *Commodity* Strom weiterveräußern kann, ist eine Mehrmengenoption in Bezug auf die Anwendbarkeit der *Own-Use-Exemption* nicht schädlich. Damit ist der gesamte Vertrag als schwebendes nicht-finanzielles Geschäft nicht nach IAS 39 zu bilanzieren. Hat der Kunde dagegen eine Möglichkeit, nicht benötigte Abnahmemengen aufgrund eines Zugangs zu einem Absatzmarkt weiter zu veräußern, ist der Vertrag m.E. zu splitten: Das maximale Zusatzvolumen ist aufgrund der Stillhalterposition nach

[13] Vgl. *Kuhn/Albrecht*, Bilanzierung von Commodity-Risiken nach IAS 39, IRZ 2008, S. 125.

[14] Siehe dazu auch International Energy Accounting Forum, IAS 39 Paper – No. 3, a.a.O.; International Energy Accounting Forum, IAS 39 Paper – No. 2, a.a.O.

[15] Vgl. International Energy Accounting Forum, IAS 39 Paper – No. 2, a.a.O.; *Lüdenbach/Hoffmann*, a.a.O., S. 1472 f.; *Kuhn/Albrecht*, a.a.O., S. 125.

[16] Siehe dazu unter Abschn. 3.

IAS 39 zu bilanzieren, während die Mindestabnahme zunächst nicht zu bilanzieren ist.

- Das Energieunternehmen ist in Bezug auf die Bonus-Malus-Regelung zwar Stillhalter, eine geschriebene Option liegt aber dennoch nicht vor, weil es sich dabei um eine symmetrische Vertragsklausel handelt, die beide Vertragsparteien vor einem Verlust aufgrund von Marktpreisschwankungen schützt. Entscheidend ist daher wiederum ausschließlich, ob es in diesem Zusammenhang für gewöhnlich zu einem *Net Settlement* kommt.
- Enthält ein *Own-Use*-Stromkontrakt eine Rückverkaufsoption zu aktuellen Marktpreisen, liegt ein trennungspflichtiges eingebettetes Finanzderivat vor.
- Vor dem Hintergrund der Komplexität solcher Stromkontrakte und der potenziellen Schwierigkeiten, die mit der Trennungspflicht eines Finanzderivats verbunden sind, kann es ratsam sein, eine „*practice of net settlement*" zu unterstellen und alle Stromkontrakte mit Mehrmengenoption (sofern der Kunde Zugang zu einem Absatzmarkt hat) und Rückverkaufsoption zum Fair Value nach IAS 39 zu bilanzieren. Wenn ein Energieunternehmen eine Bilanzierung seiner Stromkontrakte nach IAS 39 vermeiden will, kann es erforderlich sein, dass es seine Geschäftstätigkeit entsprechend ändert, um vermehrt in den Genuss der *Own-Use-Exemption* zu kommen. Kritisch ist in diesem Zusammenhang allerdings der Umstand zu werten, dass man dadurch möglicherweise ein erprobtes und gut funktionierendes Geschäftssystem ändert, um es an Rechnungslegungsvorschriften anzupassen. Wird eine solche Vorgehensweise nicht angestrebt, ist der aufwändige Weg der Bilanzierung von Sicherungsbeziehungen in Form des *Hedge Accounting* nach IAS 39 zu gehen.

IRZ